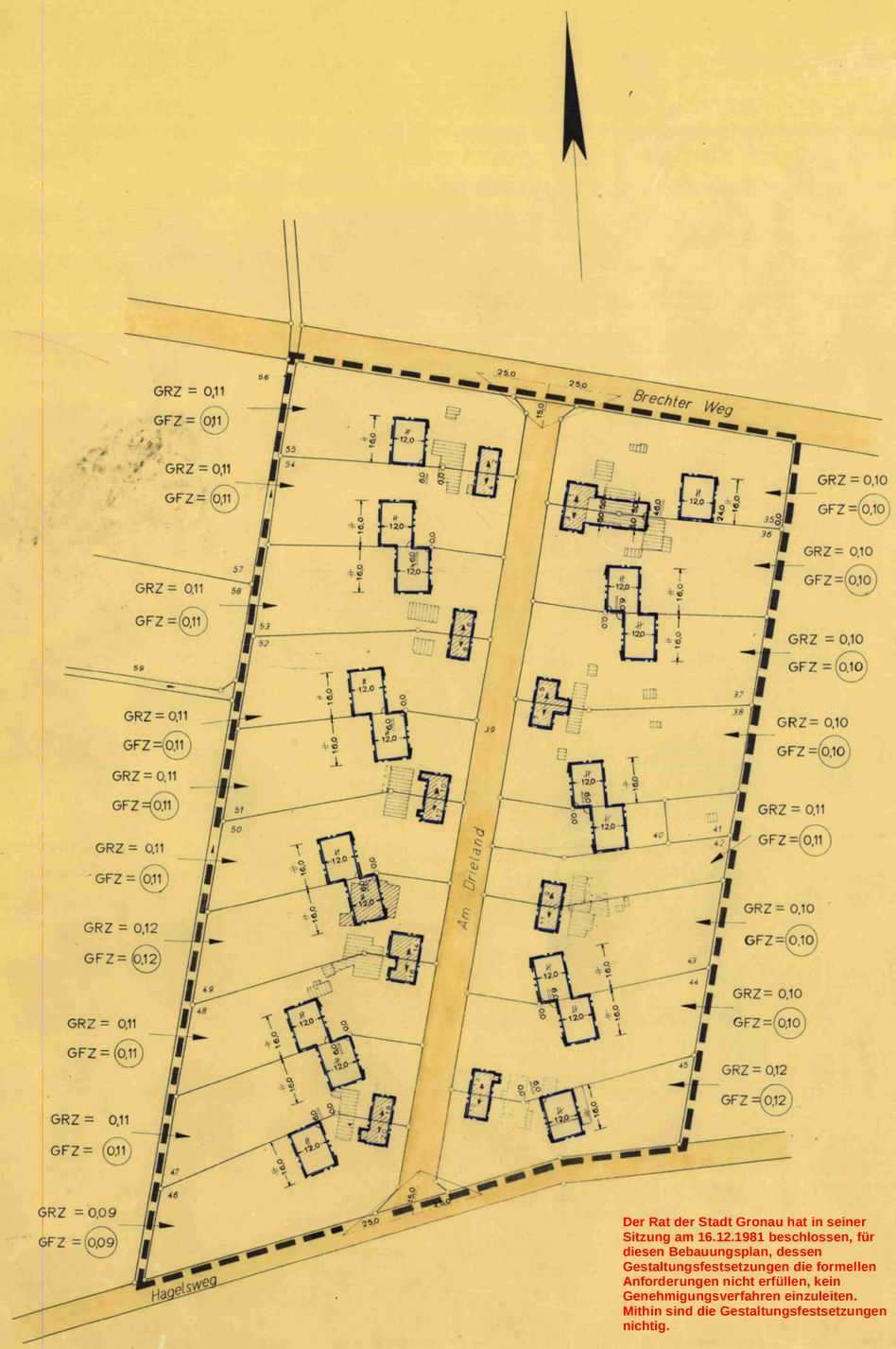

ERLÄUTERUNGEN

GRENZEN und LINIEN

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Mauer, Zaun, Hecke und Grenzmal
- Plangebietsgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs.4 BauNVO)
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche

GEBÄUDEBESTAND – SIGNATUREN

- Wohngebäude mit Haus-Nr. und Durchfahrt
- Wirtschaftsgebäude
- Offene Gebäudeteile
- Ruine
- Denkmal
- Tankstelle
- Hinweistafel
- Kilometerstein
- Nadelbaum
- Laubbaum

GEOMETRISCHE ZEICHEN (usw.)

- Flurstücksnummer
- Höhenangabe über NN
- Parallelzeichen
- Geradheitszeichen
- Verlängerung
- rechtwinklig

ENTWÄSSERUNG

- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Mischwasserkanal
- Kanalrevisionsschacht

BAUFLÄCHEN

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

- Kirche
- Schule
- Kindergarten

SONSTIGE FLÄCHEN

- Bahnanlagen
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet
- Öffentliche Parkanlage
- Öffentliche Parkfläche
- Spielplatz

BAUWEISE und NUTZUNGSMASSE

- III Geschoßzahl = (Höchstgrenze)
- (II) Geschoßzahl = (zwingend)
- 0,4 GRZ Grundflächenzahl
- (0,7) GFZ Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Haupfirstrichtung
- Dachneigung
- SDG Satteldach mit Giebel
- SDW Satteldach mit Walm
- S Sockelhöhe über Straßenkrone
- D Drempelhöhe

* Die Grenzen der eingetragenen Wasserschutzzone gelten nicht als Festsetzung, sondern auf Grund der durgeführten Untersuchungen des Wasserbauingenieur Dr. Schneider, Bielefeld z. Zt. nur als Vorschlag

Straßenachse – Fahrbahnachse – Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 1,00m über Fahrbahnoberkante freizuhalten

Für das gesamte Plangebiet gilt I-o

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3 ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 27. Mai 1970 als Satzung beschlossen worden.

Gronau (Westf.), den 22. Juli 1970

Der Stadtdirektor

Dieser genehmigte Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3 – wird gemäß § 12 BbauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 24. März 1971 am 27. März 1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gronau (Westf.), den 30. März 1971

Der Stadtdirektor
In Vertretung:
(Dr. Becker)
1. Beigeordneter

Das gesamte Plangebiet = WS (Kleinsiedlungsgebiet)
Zulässig: Bauvorhaben gemäß § 2 Abs. (2) der Bau NVO
Unzulässig: Bauvorhaben gemäß § 2 Abs. (3) der Bau NVO
~~E~~ = Dachneigung 22°
Drempelhöhe: D max 0,25m
Sockelhöhe über Straßenkrone: S 0,60m
Einfriedigung: lebende Hecke
Stand der Bau NVO vom 1. Januar 1969

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.12.1981 beschlossen, für diesen Bebauungsplan, dessen Gestaltungsfestsetzungen die formellen Anforderungen nicht erfüllen, kein Genehmigungsverfahren einzuleiten. Mithin sind die Gestaltungsfestsetzungen nichtig.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Coesfeld, den 19. Januar 1970

Ö.b.V.I.

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3 und der Begründung ist gemäß § 2 (1) des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau(Westf.) vom 30. August 1968 aufgestellt worden.

Gronau (Westf.), den 16. Januar 1970

Bürgermeister

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3 – und der Begründung hat nach erfolgtem Beschluß des Rates der Stadt Gronau(Westf.) vom 22. Januar 1970 gemäß § 2 (6) des BbauG in der Zeit vom 5. März 1970 bis einschließlich 6. April 1970 öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung wurde ab 9. Februar 1970 ortsüblich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), den 4. Mai 1970

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Stadt Oberbaurat

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3 – ist gemäß § 11 des BbauG mit Verfügung vom 29. 10. 1970 Az.: 34.3.1-5202 genehmigt worden.

Münster (Westf.), den 29. Okt. 1970

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

L.S. gez. Unterschrift

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3 – ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 19 als Satzung beschlossen worden.

Gronau (Westf.), den 19

Bürgermeister

Dieser genehmigte Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – Teil 2 – Teil 3 – wird gemäß § 12 BbauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 19 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gronau (Westf.), den 19

Der Stadtdirektor

Zu diesem Plan gehören als Bestandteil:
Teil 1 (Zeichnung)
Teil 2 (Text)
Teil 3 (Höhenplan)

Entwurf: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt

Entwurfsbearbeitung: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt

Gemarkung Gronau (Westf.) Flur 20
Maßstab 1:1000 3. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 55

Ermächtigungsgrundlagen:

1.) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (SGV 2020)
2.) §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. Seite 341)
3.) § 103 der Bauordnung – Gesetz über die Bauordnung für NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 4 der 1. DurchführungsVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes
4.) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237) und der Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. I. S. 11)